

Betriebliche Feiern

Die Teilnahme von Arbeitnehmern und ihren Angehörigen an einer Betriebsveranstaltung, z. B. einer Weihnachtsfeier, führt zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, soweit die Aufwendungen des Arbeitgebers den Freibetrag von 110 € je Arbeitnehmer übersteigen. Der Arbeitgeber kann die Besteuerung beim Arbeitnehmer vermeiden, wenn er für den übersteigenden Betrag 25 v. H. pauschale Lohnsteuer abführt. Für die Berechnung der anteiligen Aufwendungen je Arbeitnehmer sind die Gesamtkosten der Veranstaltung zu gleichen Teilen auf sämtliche Anwesenden aufzuteilen. Die Kosten für Begleitpersonen sind dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen. Geschenke anlässlich der Betriebsfeier gehören zu den Gesamtkosten.

Bei der Umsatzsteuer hat der Arbeitgeber nur dann den Vorsteuerabzug aus den Kosten der Weihnachtsfeier, wenn die Aufwendungen je Arbeitnehmer 110 € nicht überschreiten. Bei höheren Aufwendungen verliert der Unternehmer den Vorsteuerabzug für die Weihnachtsfeier vollständig und nicht nur aus den Aufwendungen über 110 €.